



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Unwetterschäden im Frühsommer 2018

Sichern Sie sich Steuererleichterungen

Land unter in weiten Teilen Deutschlands. Durch die heftigen Regenfälle im Mai und Juni 2018 und die damit verbundenen Überschwemmungen sind beträchtliche Schäden entstanden. Betroffen waren vor allem Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Teile des Saarlandes.

Finanzielle Entlastungen beschlossen

Die Beseitigung der Schäden wird bei den Betroffenen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Kleiner Trost in der Notlage: Es gibt **steuerliche Hilfsmaßnahmen**. Die Finanzministerien der betroffenen Länder haben nun diverse finanzielle Entlastungen und Verfahrenserleichterungen beschlossen. Dazu wurde der so genannte Katastrophenerlass in Kraft gesetzt.

Hochwasserkosten von der Steuer absetzen

Kosten, die Ihnen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung entstehen, können Sie in der Steuererklärung das Jahres 2018 geltend machen – und zwar als **außergewöhnliche Belastung**. Die Schäden müssen unmittelbar durch die Regenfälle entstanden sein.

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

welch ein Wetter momentan: Sonne satt in ganz Deutschland! Das war nicht immer so. Noch vor ein paar Monaten meldeten vielerorts Städte und Gemeinden „Land unter“. Die gute Nachricht: Betroffene der Unwetter werden vom Staat unterstützt. Wir zeigen Ihnen Ihre Möglichkeiten.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Verlust bei Übungsleitern: Wann erkennt das Finanzamt ein Minus an?
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats: Immobilienverkäufer mit Homeoffice
- > Wenn der Mieter verstirbt: Was passiert mit den Renovierungskosten?

Mehr aktuelle Infos erhalten Sie wie immer auf steuernsparen.de

Einen schönen Sommer wünscht Ihnen Ihre

Melanie Holz

Melanie Holz

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen:

- > Reparaturen
- > Räumungskosten
- > Neukauf von Hausrat, Möbel und Kleidung

i HINWEIS

Unwetterkosten und andere außergewöhnliche Belastungen wirken sich erst dann aus, wenn sie die so genannte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Dies ist ein gesetzlich zumutbarer Eigenanteil, der abhängt von Ihrem Einkommen, Familienstand und Zahl Ihrer Kinder. Ist diese zumutbare Belastung überschritten, wirkt sich jeder weitere Euro steuermindernd aus. Deshalb lohnt es sich jetzt besonders, sämtliche Belege zu Krankheitskosten, für Arzt und Apotheke usw. penibel zu sammeln!

! WICHTIG

Die Finanzämter sind angewiesen, die Anerkennung von Schadenskosten infolge von Hochwasser und Überschwemmungen nicht wegen einer fehlenden Elementarversicherung zu verweigern.

Handwerkerleistungen mindern die Steuer

Bei der Schadensbeseitigung am Eigenheim können Sie für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als **außergewöhnliche Belastung berücksichtigt** wird, den Direktabzug für Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen.

Das heißt: Kosten bis zu 6.000 Euro werden mit 20 Prozent, höchstens 1.200 Euro, direkt von Ihrer Steuerschuld abgezogen. Berücksichtigt werden hier allerdings nur Arbeitskosten sowie ggf. in Rechnung gestellte Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich die darauf entfallende Mehrwertsteuer. **Achtung:** Hier wird zu Ihren Gunsten unterstellt, dass der Teilbetrag der zumutbaren Belastung vorrangig auf Arbeitslohn entfällt ([BMF-Schreiben](#) vom 09.11.2016). Lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung geben. Diese sollten Sie zwingend nur durch Banküberweisung zahlen, sonst ist der Steuervorteil dahin.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



... wie Sie bei mehreren Renten die Pauschalen richtig nutzen? Die Antwort sehen Sie [hier](#).

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Weitere Tipps zur Steuererleichterung

Setzen Sie Ihre Kosten immer im Jahr der Bezahlung in der Steuererklärung an. Und zwar auch dann, wenn Sie dafür ein **Darlehen** aufgenommen haben. Die laufenden Zinsen für das Darlehen – nicht jedoch die Tilgungsraten – können Sie in den Folgejahren ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Sie haben die Schadenskosten aus Mitteln finanziert, die Sie von lieben Verwandten oder Freunden **geschenkt** bekommen haben? Auch dann können Sie Ihre Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Die geschenkten Mittel brauchen Sie darauf nicht anzurechnen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 242/69).

Sie wollen bereits jetzt von Steuererleichterungen profitieren? Ohne die Steuererklärung abzuwarten, können sich Arbeitnehmer jetzt beim monatlichen Lohnsteuerabzug einen **Freibetrag** bei den außergewöhnlichen Belastungen eintragen lassen. Der Eintrag erfolgt bei Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. So verringert sich jeden Monat die Lohnsteuer und es erhöht sich entsprechend Ihr Nettoeinkommen.

+++++ NEWSTICKER +++++

Anlage EÜR: Kein bürokratischer Mehraufwand für das Ehrenamt

Schneller, einfacher, bequemer: Mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens kommt frischer Wind in die Amtsstuben.

Bisher übermitteln Steuerzahler, die Gewinneinkünfte erzielen ohne buchführungspflichtig zu sein, dem Finanzamt ihre Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) mit der Anlage EÜR.

Für ehrenamtlich tätige Personen gibt es jedoch eine Vereinfachung: Liegen die Einnahmen innerhalb der jeweiligen Steuerfreibeträge – d.h. der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro oder dem Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro – besteht keine Verpflichtung, eine Anlage EÜR ans Finanzamt zu übermitteln.

Eine Erleichterung gilt auch für die gemeinnützigen Einrichtungen selbst: der einheitliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft unterliegt nicht der Übermittlungspflicht, wenn seine Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigen.

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Steuern



TIPP

Tip: Weitere Infos zu steuerlichen Erleichterungen lesen Sie [hier](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



... der gesetzliche Mindestlohn ab 2019 auf 9,19 Euro pro Stunde steigt? Derzeit liegt er bei 8,84 Euro und gilt ausnahmslos in allen Branchen.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Netto Gehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Verlust bei Übungsleitern

Wann erkennt das Finanzamt ein Minus an?

Mit der Übungsleiterpauschale können im Jahr bis 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Von der Pauschale können neben Übungsleitern auch Ausbildungsleiter, Erzieher, Betreuer sowie künstlerisch Tätige und Pfleger von behinderten, kranken oder alten Menschen profitieren.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.

Finanzamt wollte hohe Ausgaben nicht anerkennen

Ausgaben, die die Einnahmen aus Tätigkeit als Übungsleiter überschreiten, erkennt das Finanzamt jedoch nur äußerst ungerne an. Dies erfuhr nun auch eine Sportlehrerin. Mit ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin hatte sie Einnahmen in Höhe von 1.200 Euro. Ihre Ausgaben beliefen sich jedoch auf weit über 4.000 Euro. Den daraus resultierenden Verlust wollte das Finanzamt nicht anerkennen. Doch nun wurden die Finanzbeamten von den obersten Finanzrichtern der Republik in die Schranken verwiesen (Aktenzeichen [III R 23/15](#)).

Aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung gilt: Erzielt ein Sporttrainer, der mit Einkünfterzielungsabsicht tätig ist, steuerfreie Einnahmen unterhalb des sogenannten Übungsleiterfreibetrags? Dann kann er die damit zusammenhängenden Ausgaben auch abziehen, wenn sie die Einnahmen übersteigen.

Wichtig: Einkünfterzielungsabsicht beachten

Die Entscheidung der Richter ist grundsätzlich positiv. Jedoch wird sie nicht allumfassend dazu führen, dass entsprechende Verluste anerkannt werden.

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Islamische Religionsgemeinschaft kann gemeinnützig sein

Geklagt hatte eine islamische Religionsgemeinschaft, die unmittelbar und mittelbar durch ihre Mitglieder der umfassenden Glaubensverwirklichung dient. Das beklagte Finanzamt erteilte zunächst eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit mit Widerrufsvorbehalt. Nachdem in der Moschee des Klägers ein Theologe, dem die Einreise nach Deutschland verboten gewesen war, einen Vortrag gehalten hat, widerrief das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. ZU Utrecht, wie nun das Finanzgericht entschied. ([Auszug aus einer Pressemitteilung des FG Baden-Württemberg](#))

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Der Bundesfinanzhof knüpft nämlich die Verlustanerkennung an die Einkünfteerzielungsabsicht.

Dies bedeutet auch, dass ein Übungsleiter dauerhaft Gewinne erzielen muss. Im entschiedenen Fall handelt es sich um eine Sportlerin, deren Kosten überwiegend durch Fahrtkosten zu entsprechenden Wettkämpfen entstanden sind. Sofern diese Ausgaben über die Jahre hinweg immer wieder entstehen und dementsprechend auch weiterhin mit Verlusten zu rechnen ist, wird im vorliegenden Fall eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht bestehen. Somit können die Verluste auch nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Ob im vorliegenden Fall eine solche Konstellation gegeben ist, muss durch das Finanzgericht noch im zweiten Rechtsgang geprüft werden.

Anders sieht es jedoch bei Übungsleitern aus, die nur zwischenzeitlich mal höhere Aufwendungen haben und über die Jahre hinweg Gewinne erzielen. In solchen Fällen wird eine Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig bejaht. Ist dies der Fall, muss der Fiskus aufgrund der oben genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch entsprechende Verluste zum steuermindernden Abzug zu lassen.

Wurde bei Ihnen der Verlust aus der Steuererklärung gestrichen? Legen Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid ein und verweisen auf das oben genannte Verfahren.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipis. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



Die Einspruchsempfehlung des Monats (Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Immobilienverkäufer mit Homeoffice
Einspruchsgrund:	Kein privates Veräußerungsgeschäft beim Arbeitszimmer für Arbeitnehmer und Vermieter
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: IX R 11/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn verkauft, muss den Veräußerungsgewinn im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes versteuern. Eine Ausnahme gibt es nur für den selbstgenutzten Wohnraum. Danach sind von der Besteuerung Immobilien ausgenommen, die im Zeitraum

++ NEWSTICKER ++

Saarland plant Neuaufnahmestelle für Unternehmensgründungen

Unternehmensgründungen im Saarland sollen vereinfacht werden. So hat Finanzminister Peter Strobel am 04.07.2018 die Neuaufnahmestellen für Unternehmensgründungen vorgestellt. In einem ersten Schritt werden die Neuaufnahmestellen nur die steuerliche Erfassung von unternehmerischer Tätigkeit von natürlichen Personen übernehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt kommen andere Rechtsformen hinzu. Insgesamt ermögli­che man durch das beschleunigte Verfahren grundsätzlich auch eine schnellere Bearbeitung der ersten Steuererklärungen (Umsatzsteuervoranmeldungen) und eine zügigere Erstattung etwaiger Vorsteuerüberschüsse. Damit werde die Liquidität bei Firmenneugründung nicht unnötig belastet, erläuterte der Finanzminister. Geplant sei die Einrichtung ab Herbst dieses Jahres. Neuaufnahmestellen wird es dann in den Finanzämtern Saarbrücken Am Stadtgraben, Saarlouis, Merzig, Neunkirchen, St. Wendel und Homburg geben.

Quelle: [Pressemitteilung vom 04.07.2018](#)

WISO steuer: Ratgeber spezial 2018



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2018](#).



→ AKTUELLES | ANGESTELLTE UND VERMIETER

zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung einschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Besteuerung des Home-Office

Bisher zeigte sich die Finanzverwaltung in der Auslegung dieser Besteuerungsausnahmen sehr kleinlich. So wollte der Fiskus das häusliche Arbeitszimmer für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht unter die Besteuerungsausnahmen fallen lassen, da es sich insoweit nicht um einen Raum handele der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Wer daher innerhalb von zehn Jahren die eigengenutzte Immobilie inklusive Arbeitszimmer verkaufte, musste zwar den Gewinn der auf die zu Wohnzwecken genutzten Räume entfiel nicht versteuern. Jedoch sollte er einen anteiligen Veräußerungsgewinn mit Blick auf das Arbeitszimmer der Besteuerung unterwerfen.

Streitfrage Arbeitszimmer

Erfreulicherweise widersprach aktuell das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 20.03.2018 (Az: 8 K 1160/15) dieser fiskalischen Sichtweise. Aufgrund der erstinstanzlichen Entscheidung führt ein häusliches Arbeitszimmer für eine Angestelltentätigkeit nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Das Arbeitszimmer ist nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stellt kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Nach Meinung des Finanzgerichts Köln stünde eine Besteuerung auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer.

Leider hat sich der Fiskus mit dieser erstinstanzlichen Entscheidung nicht zufriedengegeben und Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Betroffene sollten sich daher auf das Musterverfahren unter dem oben genannten Aktenzeichen berufen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Hobbybrauer zahlt Regelsteuersatz auf Bier

Ermäßigter oder regulärer Steuersatz? Dies hatte nun das Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheiden (Aktenzeichen [11 K 1344/17](#)).

Der Bierbrauer und das Finanzamt stritten sich um sage und schreibe 21 Euro. Er teilte zunächst mit, eine Menge von zwei Hektoliter für den Eigenbedarf zu brauen. Später meldete er ein Nebengewerbe an – und errechnete 26,43 Euro ermäßigten Steuersatz. Das beklagte Hauptzollamt wandte den Regelsteuersatz an und ermittelte eine Steuer in Höhe von 47,14 Euro. Diese muss der Hobbybrauer nun zahlen.

Wußten Sie schon, dass ...?



... NRW eine Reihe von steuerlichen Entlastungen in den Bundesrat eingebracht hat? Mehr Infos lesen Sie [hier](#).

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
 - Selbstständige
 - Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)



Wenn der Mieter verstirbt

Was passiert mit den Renovierungskosten?

Führen Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung umfassende Renovierungsmaßnahmen durch, gibt es für den Kostenabzug grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder sind die Ausgaben als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar oder sie gehören zu den so genannten anschaffungsnahen Herstellungskosten. Im zweiten Fall können die Ausgaben nicht sofort geltend gemacht werden, sondern sind gemeinsam mit dem Gebäude abzuschreiben. In der Regel wirken sie sich damit nur über einen Zeitraum von 50 Jahren verteilt aus – das ist wenig attraktiv.

Wann werden die Kosten abgeschrieben?

Hier hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren folgende Regelung erlassen: Kosten für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach Anschaffung eines Gebäudes gehören zwingend zu den Anschaffungskosten, wenn der Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) **innerhalb von drei Jahren höher ist als 15 Prozent der Anschaffungskosten** des Gebäudes.

Folge: Die Ausgaben müssen den Anschaffungskosten des Gebäudes hinzuge-rechnet und mit diesen zusammen abgeschrieben werden. Nur Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, können sofort abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte in 2016 entschieden, dass die 15 Prozent-Grenze **sehr eng auszulegen** ist und es daher nur wenig Ausnahmemöglichkeiten gibt. So sind selbst reine Schönheitsreparaturen in die Prüfung der 15 Prozent-Grenze einzubeziehen (Aktenzeichen [IX R 25/14](#), IX R 15/15 u. IX R 22/15).

++ NEWSTICKER ++

Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung

Wird eine öffentliche Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes neu verlegt, kann dafür die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen [VI R 18/16](#)).

Der BFH hat nun klargestellt, dass der im Gesetz geforderte räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen nicht gegeben ist, wenn für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes ein Baukostenzuschuss erhoben wird.

Denn im Unterschied zum Hausanschluss kommt der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern vielmehr allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Er wird damit nicht „im Haushalt“ erbracht. Unerheblich ist, wenn der Baukostenzuschuss – wie im Streitfall – beim erstmaligen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erhoben wird.

Entscheidend ist allein, ob es sich um eine das öffentliche Sammelnetz betreffende Maßnahme handelt oder es um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit die Verbindung des öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes mit der Grundstücksanlage geht.

→ TIPP | IMMOBILIEN

Ausnahme: Große Schäden durch Mieter

In einem Fall sind die Richter jedoch zurückgerudert: Wird ein größerer Schaden, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch den Mieter (schuldhaft) verursacht worden ist, beseitigt? Dann können entsprechende Ausgaben als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nicht um anschaffungsnahe Herstellungskosten (Aktenzeichen [IX R 6/16](#)).

Renovierung nach Tod: Der entschiedene Fall

Nun hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann nicht sofort abziehbar sind, wenn kurz nach dem Erwerb einer Immobilie ein Mieter plötzlich verstirbt und die Wohnung zur erneuten Vermietung umfassend renoviert werden muss (Aktenzeichen 12 K 113/16).

Der entschiedene Fall ist Folgender: Ein Ehepaar ist seit 2012 Eigentümer einer vermieteten Eigentumswohnung. Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten betragen rund 40.000 Euro. Bereits wenige Monate nach dem Erwerb der Wohnung ist die Mieterin verstorben. Daraufhin ließen die Eigentümer die Wohnung für rund 12.000 Euro renovieren.

Das Finanzamt sah in den Kosten aufgrund des Überschreitens der 15 Prozent-Grenze anschaffungsnahe Herstellungskosten und ließ diese nur mit der Abschreibung von zwei Prozent zum Abzug zu. Die Finanzrichter haben diese Auffassung bestätigt. Es sei unerheblich, ob die angefallenen Aufwendungen für die Eigentümer vorhersehbar waren, ob die zugrundeliegenden Maßnahmen (ganz oder teilweise) ein übliches Vorgehen im Rahmen der Neuvermietung darstellen oder ob diese im Zuge eines Mieterwechsels (und damit nicht unmittelbar im Anschluss an den Gebäudeerwerb) angefallen sind. Die 15 Prozent-Grenze sei starr auszulegen. Lediglich Kosten für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, seien von der Grenze ausgenommen. Ein solcher Fall habe hier aber nicht vorliegen.

Legen Sie jetzt Einspruch ein

Zwischenzeitlich ist beim Bundesfinanzhof die Revision unter dem Aktenzeichen IX R 41/17 anhängig. Sind Sie betroffen und haben einen negativen Bescheid erhalten? Legen Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch ein und beantragen unter Berufung auf das Verfahren ein Ruhen Ihres Falles.

Auf einen Punkt möchten wir jedoch ungeachtet dessen hinzuweisen: Die oben genannte BFH-Rechtsprechung aus dem Jahre 2016 hat zu einer Verschlechterung geführt. Zuvor sind nämlich wenigstens die Ausgaben für Schönheitsreparaturen aus der 15 Prozent-Grenze ausgenommen worden.

Die Finanzverwaltung gewährt daher Vertrauensschutz. Es wird auf Antrag zugelassen, Kosten für Schönheitsreparaturen aus der Prüfung auszunehmen, wenn der Kaufvertrag für die Immobilie vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurde ([BMF-Schreiben vom 20.10.2017](#)).



++ NEWSTICKER ++

Psychische Erkrankungen aufgrund von Stress sind keine Berufskrankheiten

Verursacht die berufliche Tätigkeit eine Berufskrankheit, haben Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf Entschädigung. Die durch die Berufskrankheit entstandenen Ausgaben können sie zudem als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Nun entschied das Bayerische Landessozialgericht, dass allerdings ist nicht jede Erkrankung, die auf eine berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden kann, ohne Weiteres eine Berufskrankheit ist. Sie muss hierfür in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen sein oder zumindest kurz davor stehen ([Az. L 3 U 233/15](#)).



→ TIPP | IMMOBILIEN



BEISPIEL

Anschaffungskosten Gebäude 2015:	100.000 Euro
Schönheitsreparaturen 2015:	5.000 zzgl. 950 Euro MwSt= 5.950 Euro (voll abgezogen)
Kosten für Sanierung 2016:	5.000 zzgl. 950 Euro MwSt = 5.950 Euro (zunächst voll abgezogen)
Kosten für Sanierung 2017:	5.100 zzgl. 969 Euro MwSt= 6.069 Euro

Die Steuerbescheide 2015 und 2016 sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

Hier wäre die 15-Prozent-Grenze von 15.000 Euro bei 15.100 Euro Kosten ohne Umsatzsteuer um 100 Euro überschritten. Das würde dazu führen, dass die Bescheide 2015 und 2016 geändert würden. Die Kosten von 11.900 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) würden dann nur noch im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden. Dabei konnte der Vermieter in 2015 noch guten Gewissens davon ausgehen, dass die Kosten für Schönheitsreparaturen voll abziehbar waren. Auf Antrag können die Kosten für Schönheitsreparaturen aber weiter sofort abgezogen und aus der Prüfung der 15-Prozent-Grenze ausgenommen werden. Dann wären auch die restlichen 10.100 Euro sofort abziehbar.

+++++ NEWSTICKER +++++

Mehrwertsteuer: Mindestens 15 Prozent in der EU

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass ein Mindestnormalsatz von 15 Prozent innerhalb der EU dauerhaft festgelegt wird. Dadurch würden Wettbewerbsverzerrungen beseitigt.

Bereits 1993 waren Mehrwertsteuerregeln mit gleichem Steuerratz für den EU-Binnenmarkt angewendet worden.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

SELBSTSTÄNDIGE:
Neues zur Rechnungsstellung

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Holz, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

19.07.2018

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com



Steuer-Software · Service · Beratung